



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 46

Freitag, den 3. Dezember

2010

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit eines Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Aurich; hier: Änderung der Satzung. 181

B Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung über die Neuaufstellung der Satzung zur Änderung von Bebauungsplänen (Windfänge, Wintergärten) der Stadt Norderney. 181

Bekanntmachung über die Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VE Nr. 64 „An der Lüttje Legde“ der Stadt Norderney. 182

Bekanntmachung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Bäcker-/Kirchstraße“ der Stadt Norderney. 182

Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 0803, Änderung Nr. 3, OT Riepe, der Gemeinde Ihlow. 182

A. Bekanntmachungen des Landkreises

Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit eines Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Aurich; hier: Änderung der Satzung

§ 2 Abs. 5 der Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit eines Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Aurich wird gestrichen.

Aurich, 25.10.2010

Der Kreistag des Landkreises Aurich hat in der Sitzung am 25.10.2010 beschlossen:

Landkreis Aurich – Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung über die Neuaufstellung der Satzung zur Änderung von Bebauungsplänen (Windfänge, Wintergärten) der Stadt Norderney

Der Rat der Stadt Norderney hat am 24.11.2010 in öffentlicher Sitzung die Neuaufstellung der Satzung zur Änderung von Bebauungsplänen (Windfänge, Wintergärten) nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung ist aus der nachstehenden Auflistung ersichtlich:

- | | | |
|----------|--------------------------|---|
| Nr. 4 | „Am Januskopf“ | – vom 25.04.1962; |
| Nr. 5 | „Süd-/Südhoffstraße“ | – vom 25.04.1962; |
| Nr. 12 | „Am Fischerhafen“ | – vom 12.12.1968 mit 1. Änderung vom 18.06.1970; |
| Nr. 17 | „Luisenstraße Mitte“ | – vom 09.11.2004; |
| Nr. 20 | „Iderhoff“ | – vom 11.11.1969; |
| Nr. 22 | „Westliche Moltkestraße“ | – vom 11.03.1970; |
| Nr. 23 | „Viktoriastraße“ | – vom 23.08.1972 mit 1. Änderung vom 19.09.1974; |
| Nr. 25 A | „Nordhelm West“ | – vom 29.12.2005; |
| Nr. 25 B | „Nordhelm-Mitte“ | – vom 13.12.2001; |
| Nr. 25 C | „Nordhelm-Ost“ | – vom 21.02.2000 mit 1. Änderung vom 29.12.2005; |
| Nr. 26 | „Südliche Hafenstraße“ | – vom 10.06.1983 mit 1. Änderung vom 15.12.1986 und 2. Änderung vom 27.07.2003; |
| Nr. 27 | „Gartenstraße“ | – vom 28.08.1981; |
| Nr. 28 | „Am Weststrand“ | – vom 18.03.1982 mit 1. Änderung vom 20.30.1988 und 3. Änderung vom 23.07.2009; |

- | | | |
|--------|--------------------------|---|
| Nr. 30 | „Am Kap“ | – vom 16.09.1975 mit 1. Änderung vom 24.03.1981, 2. Änderung vom 10.06.1983 und 3. Änderung vom 20.09.2007; |
| Nr. 31 | „Haus der Insel“ | – vom 12.02.1985 und 1. Änderung vom 23.07.2009; |
| Nr. 32 | „Am Hafen“ | – vom 29.12.2005; |
| Nr. 36 | „Seehospiz“ | – vom 18.09.1984 und 1. Änderung vom 10.07.2006; |
| Nr. 38 | „Adolfreihe“ | – vom 12.02.1985 und 1. Änderung vom 06.11.2007; |
| Nr. 39 | „Halem- / Kreuzstraße“ | – vom 10.06.1983; |
| Nr. 40 | „Seiler- / Bogenstraße“ | – vom 11.12.1985; |
| Nr. 42 | „Luisenstraße“ | – vom 22.12.1997; |
| Nr. 43 | „Nördliche Gartenstraße“ | – vom 18.09.1984; |
| Nr. 51 | „Knyphausenstraße“ | – vom 10.10.2005. |

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB). Die Satzung kann einschließlich Ihrer Begründung bei der Stadt Norderney, Am Kurplatz 3, 26548 Norderney während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des

Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB, sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Norderney, den 26.11.2010

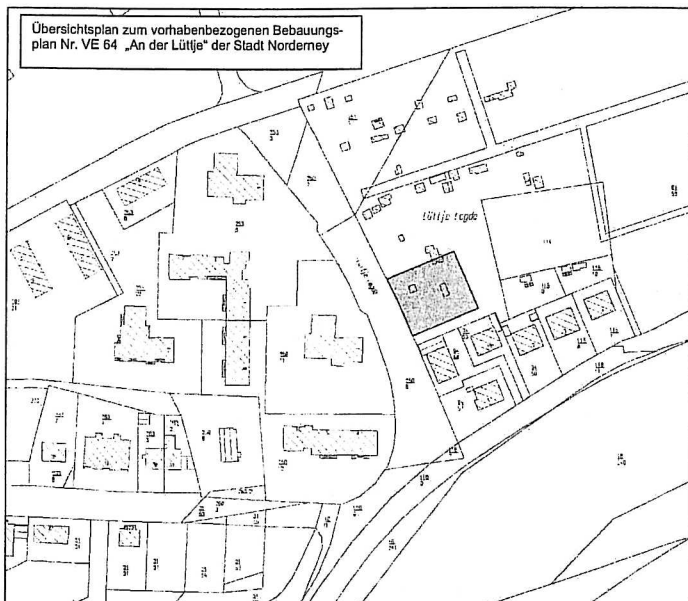
Stadt Norderney - Der Bürgermeister

Salverius

Bekanntmachung über die Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VE Nr. 64 „An der Lüttje Legde“ der Stadt Norderney

Der Rat der Stadt Norderney hat am 24.11.2010 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VE Nr. 64 „An der Lüttje Legde“ nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung bei der Stadt Norderney, Am Kurplatz 3, 26548 Norderney während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB, sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Norderney, den 26.11.2010

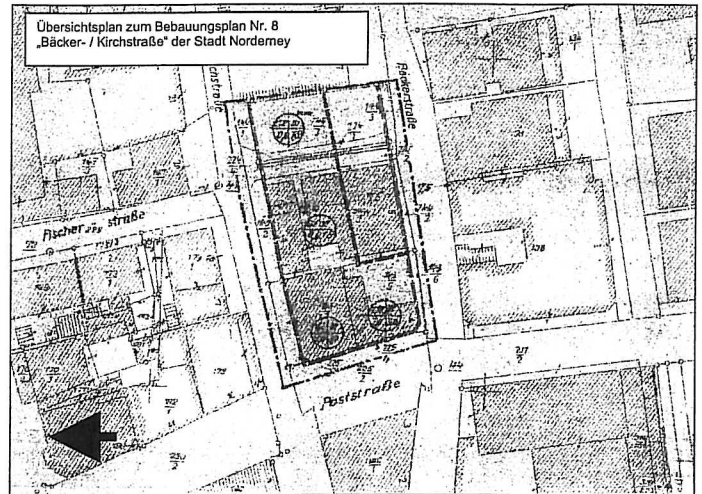
Stadt Norderney - Der Bürgermeister

Salverius

Bekanntmachung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Bäcker-/Kirchstraße“ der Stadt Norderney

Der Rat der Stadt Norderney hat am 24.11.2010 in öffentlicher Sitzung die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Bäcker-/Kirchstraße“ nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Aufhebung des Bebauungsplanes tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 und 8 BauGB). Die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes kann einschließlich ihrer Begründung bei der Stadt Norderney, Am Kurplatz 3, 26548 Norderney während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB, sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Norderney, den 26.11.2010

Stadt Norderney - Der Bürgermeister

Salverius

Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 0803, Änderung Nr. 3 OT Riepe der Gemeinde Ihlow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ihlow hat am 19.05.10 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 0803, Änderung Nr. 3 nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich (siehe nächste Seite).

Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 0803 Änderung Nr. 3 der Gemeinde Ihlow Ortsteil Riepe



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ihlow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ihlow, den 23.11.10

Gemeinde Ihlow
Der Bürgermeister

Börgmann

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7–13, 26603 Aurich
Telefon (04941) 16 10 15

Druck: Druckerei Meyer GmbH, Am Ostbahnhof 1, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 51,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar 1,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils dienstags 12.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für Bekanntmachungen sind an die Pressestelle des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7–13, 26603 Aurich, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.